



Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums

„Menschenorientierte Forschung für innovative Versorgung und Teilhabe“ PromZen MeVuT

**an der Katholischen Stiftungshochschule München in Kooperation
mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg**

Aufgrund von § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 109 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) beschließt der Senat der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München) nach Herstellung des Einvernehmens mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) die nachfolgende Satzung.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Struktur und Organisation des Promotionszentrums. Das Promotionszentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Katholischen Stiftungshochschule München (nachfolgend „Partnerhochschulen“ genannt).

§ 2 Name, Sitz und Zusammenarbeit

- (1) Das Promotionszentrum führt den Namen „Menschenorientierte Forschung für innovative Versorgung und Teilhabe“
- (2) Das Promotionszentrum hat seinen Sitz an der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München). Ihm wird für dieses Promotionszentrum das Promotionsrecht zeitlich begrenzt verliehen.
- (3) Das Promotionszentrum ist die Vernetzungsplattform zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerhochschulen zum gemeinsamen Zweck gem. § 3.
- (4) Das Promotionszentrum arbeitet zusammen mit allen Einrichtungen, allen Fakultäten der Partnerhochschulen sowie weiteren relevanten Akteuren.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Promotionszentrum ist die wissenschaftliche Einrichtung zur
 1. Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Profildbereichen des Promotionszentrums;
 2. Organisation, Durchführung und dem Vollzug von qualitätsgesicherten Promotionsverfahren auf wissenschaftlicher Ebene gemäß Promotionsordnung der KSH München;
 3. Bündelung, Ausweitung und Vertiefung der wissenschaftlichen Aktivitäten und der Forschungsstärke der Mitglieder im Profildbereich, sodass Promovierende in diesem Profildbereich ein förderliches Umfeld vorfinden und die angewandten Wissenschaften im Profildbereich weiterentwickelt werden.
- (2) Die Mitglieder des Promotionszentrums handeln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Redlichkeit, um die Aufgaben zu erfüllen. Sie orientieren sich am Forschungsprofil des Promotionszentrums und beteiligen sich an der (Weiter-)Entwicklung dieses Profils.
- (3) Das Promotionszentrum
 - organisiert und führt Promotionsverfahren wissenschaftsbasiert durch gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung der KSH München,
 - organisiert und verantwortet das promotionsbegleitende Qualifizierungsprogramm,
 - berät die Promovierenden und fördert sie in ihrer wissenschaftlichen und fachlichen Ausbildung,
 - vernetzt die promotionsbetreuenden Mitglieder und schafft förderliche Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - sichert die Qualität der Promotion gemäß dieser Satzung (vgl. § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 4 AVBayHIG) sowie die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und forschungsethischer Grundlagen.

II. Mitgliedschaft im Promotionszentrum

§ 4 Mitglieder des Promotionszentrums

Mitglieder des Promotionszentrums sind

- Qualifizierte Professorinnen und Professoren der Partnerhochschulen (im Folgenden Kollegium) und
- die zur Promotion zugelassenen Promovierenden (im Folgenden Promovierende).

§ 5 Zugang, Dauer und Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der einzelnen Gruppen regelt sich wie folgt:

- (1) Qualifizierte Professorinnen und Professoren bzw. Kollegium
 1. Zugang:
Qualifizierte Professorinnen und Professoren der Partnerhochschulen können auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bzw. 3 AVBayHIG erfüllen.

Der Zugang erfolgt auf Antrag an die Leitung des Promotionszentrums. Diese leitet den Antrag nach formaler Prüfung, mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Steuerungskreis weiter. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

2. Dauer:

Die Mitgliedschaft ist auf sieben Jahre befristet. Eine Evaluation erfolgt regelmäßig alle fünf Jahre durch den Steuerungskreis, um rechtzeitig nach Ablauf der sechsjährigen Frist beim StMWK einen Antrag auf Verlängerung des Promotionsrechts zu stellen. Werden die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bzw. 3 AVBayHIG fortgesetzt erfüllt, erfolgt eine Verlängerung der Mitgliedschaft um jeweils weitere sieben Jahre. Im Fall der Berentung während der Mitgliedschaft, läuft diese weiter bis zum Abschluss der bereits begonnenen Promotionsbegleitungen.

3. Beendigung:

Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Promotionszentrums,
- durch Tod,
- durch Fristablauf,
- durch Ausschluss, wenn ein Verstoß eines Mitglieds gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde und ein Verbleib im Promotionszentrum zu einem grundlegenden Schaden führen würde. Die Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der KSH München (Leitlinie GWP) und die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten finden Anwendung. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der jeweils zuständigen Partnerhochschule, auf Empfehlung durch den Steuerungskreis und unter Einbezug der Stellungnahme der Ombudspersonen gute wissenschaftliche Praxis. Während eines Verfahrens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden.
- durch Abschluss der letzten Promotionsbetreuung nach Berentung.

(2) Promovierende

1. Zugang:

Promovierende erhalten Zugang zum Promotionszentrum durch die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender gemäß Promotionsordnung der KSH München (§ 7). Die Aufnahme wird der antragsstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

2. Dauer:

Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer des Promotionsverfahrens begrenzt.

3. Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet

- durch Abschluss des Promotionsverfahrens,
- durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle und Exmatrikulation an der Partnerhochschule,
- durch Tod,
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Regeln guter wissenschaftlicher

Praxis verstößt und ein Verbleib im Promotionszentrum zu einem grundlegenden Schaden führen würde. Die Leitlinie GWP und Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten finden Anwendung. Über den Ausschuss entscheidet der Steuerungskreis unter Einbezug der Stellungnahme der Ombudspersonen gute Wissenschaftliche Praxis.

III. Struktur und Organe des Promotionszentrums

§ 6 Struktur des Promotionszentrums

Die Organe des Promotionszentrums sind:

- Leitung des Promotionszentrums
- Geschäftsstelle
- Promotionsausschuss
- Kollegium
- Steuerungskreis
- Promovierendenvertretung
- Beirat

Die Organe des Promotionszentrums erfüllen spezifische Aufgaben der Organisation und Qualitätssicherung.

§ 7 Leitung des Promotionszentrums

- (1) Die Leitung des Promotionszentrums und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis des Kollegiums des Promotionszentrums für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten der jeweiligen Partnerhochschule ernannt.
- (2) Im Rahmen der Wahl soll darauf Wert gelegt werden, dass beide Partnerhochschulen im Leitungsteam vertreten sind.
- (3) Die Leitung des Promotionszentrums nimmt einmal pro Semester an den Sitzungen des Steuerungskreises mit beratender Stimme teil.
- (4) Sie berichtet einmal pro Semester im Rahmen der Sitzungen des Steuerungskreises und schlägt konzeptionelle sowie strategische Weiterentwicklungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor.
- (5) Sie kann Änderungsvorschläge zu allen für das Promotionszentrum relevanten Ordnungen im Steuerungskreis zur Diskussion stellen.
- (6) Sie legt dem Steuerungskreis einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der im Anschluss entsprechend in den jeweiligen Hochschulgremien kommuniziert wird.
- (7) Das Leitungsteam bearbeitet Anträge zur Aufnahme in das Promotionszentrum von qualifizierten Professorinnen und Professoren. Hierzu führt es die formale Prüfung durch, beziehen im Bedarfsfall die Stellungnahme des Kollegiums ein und leiten eine Empfehlung an den Steuerungskreis weiter.
- (8) Die Leitung des Promotionszentrums stimmt mit dem Bereich Kommunikation die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ab.

- (9) Sie verantwortet das Budget des Promotionszentrums in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung der KSH München.
- (10) Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit der Leitung bzw. Stellvertretung.
- (11) Im Fall des Ausscheidens oder aus anderen Gründen vorzeitig beendeter Amtszeit, erfolgt eine entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird an der Sitzhochschule im Rahmen der dortigen Strukturen eingerichtet. Aufgrund der engen Zusammenarbeit sollten die Leitung des Promotionszentrums und das zuständige Mitglied der Hochschulleitung der KSH München in den Besetzungsprozess einbezogen werden.
- (2) Sie führt die laufenden Geschäfte des Promotionszentrums. Insbesondere ist sie verantwortlich für
 - das Management und die Administration des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms,
 - die Administration sowie Beratung von Promovierenden und an Promotion Interessierten zu allen Fragen des Promotionsvorhabens und möglicher wissenschaftlicher sowie wissenschaftsnaher Karriereoptionen,
 - die Unterstützung der Leitung des Promotionszentrums und des Promotionsausschusses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - die operative Budgetverwaltung nach Jahresplanung mit der Leitung des Promotionszentrums und dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung der KSH München.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerungskreises teil.
- (4) Die Geschäftsstelle registriert die Promotionsbewerberinnen und -bewerber nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Es finden die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung. Dies gilt auch für die Archivierung.
- (5) Die Registrierung gilt als Antrag zur Annahme als Promovierende bzw. als Promovierender. Mit dem Antrag gemäß Promotionsordnung der KSH München sind alle notwendigen Unterlagen in der erforderlichen Form einzureichen.

§ 9 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss ist verantwortlich für alle Aufgaben gemäß Promotionsordnung der KSH München. Näheres regelt § 3 der Promotionsordnung der KSH München.

§ 10 Kollegium

- (1) Die qualifizierten professoralen Mitglieder gemäß § 5 (1) bilden das Kollegium.
- (2) Es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (3) Es berät die Leitung des Promotionszentrums hinsichtlich
 - der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums,

- der Qualitätssicherung im Rahmen der Promotionsverfahren.
- (4) Es diskutiert über und ergreift Maßnahmen zur Bündelung, Ausweitung und Vertiefung der wissenschaftlichen Aktivitäten und der Forschungsstärke der Mitglieder im Profildbereich, sodass Promovierende in diesem Profildbereich ein förderliches Umfeld vorfinden und die angewandten Wissenschaften im Profildbereich weiterentwickelt werden.
 - (5) Es engagiert sich aktiv bei der Mitgestaltung des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms.
 - (6) Es gibt auf Anforderung durch die Leitung des Promotionszentrums eine Stellungnahme zur Neuaufnahme und zur Beendigung von Mitgliedschaften.

§ 11 Steuerungskreis

- (1) Der Steuerungskreis setzt sich zusammen aus:
 - den in den Hochschulleitungen der Partnerhochschulen zuständigen Mitgliedern für den Bereich Forschung,
 - je eines Senatsvertreters, einer Senatsvertreterin aus den Partnerhochschulen
 - einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
 - einer Promovierendenvertretung.
- (2) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden zuständigen Vertretungen der Hochschulleitungen der Partnerhochschulen.
- (3) Der Steuerungskreis tagt mindestens einmal pro Semester.
- (4) Der Steuerungskreis entscheidet über
 - Aufnahmen in und Entzug der Mitgliedschaft von professoralen Mitgliedern aus dem Promotionszentrum, nach Empfehlung der Leitung des Promotionszentrums. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Anforderungen. Der Entzug erfolgt unter Einbezug des Prozesses sowie Ergebnisses gemäß Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten;
 - strategische und politische Ausrichtung sowie organisatorische Weiterentwicklung des Promotionszentrums;
 - die Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
 - das promotionsbegleitende Qualifizierungsprogramm;
 - die Änderungsvorschläge zur Promotionsordnung der KSH München und der Studien- und Prüfungsordnung zum promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramm. Diese werden an die entsprechenden hochschulischen Gremien zur Befassung und zum Beschluss weitergeleitet.
- (5) Der Steuerungskreis nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Leitung des Promotionszentrums entgegen.
- (6) Alle Mitglieder des Steuerungskreises haben eine Stimme.
- (7) Die Leitung des Promotionszentrums und die Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (8) Der Steuerungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Promovierendenvertretung

Aus dem Kreis der Promovierenden wird eine Promovierendenvertretung sowie eine Stellvertretung bestimmt. Diese werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen des Steuerungskreises mit Stimmrecht teil.

§ 13 Beirat

Es wird im Promotionszentrum ein Beirat eingerichtet. Er dient der Beratung der Organe des Promotionszentrums und trägt zur Qualitätssicherung bei. Er besteht aus bis zu drei externen Personen mit einschlägiger Erfahrung. Diese Personen können bevorzugt aus der Gruppe der nicht hochschulangehörigen Mitglieder der Kuratorien der beiden Partnerhochschulen bestimmt werden. Die Beiratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der jeweiligen Präsidentin bzw. dem jeweiligen Präsidenten bestimmt und sollen zur interdisziplinären Stärkung beitragen.

§ 14 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität werden mindestens folgende Vorgaben umgesetzt:

1. Einrichtung eines Steuerungskreises und eines Beirats.
2. Eine Aufnahme von professoralen Mitgliedern erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 AVBayHiG erfüllt werden (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1).
3. Die Durchführung von Promotionen erfolgt in Tandembetreuungen; wobei im Rahmen der Tandembetreuung mindestens ein qualifiziertes Mitglied mit angemessener Erfahrung (gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a), Abs. 2 und 3 AVBayHiG) bei der Betreuung von Promotionsverfahren vorhanden sein muss, welches mindestens einmal im Rahmen einer Tandembetreuung eine Dissertation bewertet hat.
4. Der Abschluss einer qualifizierten Betreuungsvereinbarung erfolgt im ersten Semester des Vorhabens.
5. Die Promovierenden absolvieren verpflichtend eine Schulung zur Einführung in die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, die Grundsätze des Forschungsdatenmanagements und forschungsethischer Fragestellungen und nehmen Angebote des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogrammes wahr.
6. Es erfolgt ein Austausch des Kollegiums zu aktuellen Fragestellungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und Entwicklungen in den Bereichen Forschungsdatenmanagement sowie Forschungsethik sowie zur Sicherung der Förderung der Promotion.
7. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Ethikkommission für Forschung der KSH München und mit der Ethikkommission der EVHN.
8. Jährlich erfolgt die individuelle Evaluation jedes Mitglieds des Promotionszentrums bezüglich der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 AVBayHiG, insbesondere des Umfangs der (Tandem-)Betreuung von Promotionen, der eingeworbenen Drittmittel, der erforderlichen Zahl von Veröffentlichungen.
9. Eine Evaluation des Promotionszentrums, insbesondere der Voraussetzungen seiner Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 2) erfolgt regelmäßig alle fünf Jahre durch den Steuerungskreis (unter Einbezug der Promovierendenvertretung), um rechtzeitig nach Ablauf der sechsjährigen Frist beim StMWK einen Antrag auf Verlängerung des

Promotionsrechts zu stellen.

10. Sollte das Promotionszentrum nach Abschluss der regelmäßigen Evaluation aufgelöst werden, sollen laufende Promotionsverfahren im Rahmen der üblichen Fristen und Verfahrenswege zu Ende geführt werden.
11. Sollte einer der betreuenden Professorinnen bzw. Professoren im Rahmen des laufenden Promotionsverfahrens aus der Partnerhochschule und damit aus dem Promotionszentrum ausscheiden (ausgenommen ist die Berentung), so ist gemeinsam mit dem bzw. der Promovierenden ein gemeinsames Vorgehen festzulegen, um das laufende Promotionsverfahren im Promotionszentrum zu Ende führen zu können.

Weitere Maßnahmen werden durch den Steuerungskreis beraten und beschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 23.10.2025.

München, 12.11.2025



Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.11.2025 in der Hochschule am Campus München niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12.11.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntgabe ist daher der 12.11.2025.